



Merkblatt

Vollzug des Tierschutzrechts

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

1. Welche Tätigkeiten sind erlaubnispflichtig?

- **Gewerbsmäßiger Handel** mit Wirbeltieren (z.B. Vieh- oder Zoohandlung)
- **Gewerbsmäßige Zurschaustellung** von Tieren (z.B. Zoo, Zirkus, Betteln mit Tieren)
- **Tierheim** oder eine ähnliche Einrichtung (Tierpensionen)
- Ausbildung von **Hunden für Dritte zu Schutzzwecken** oder die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen
- **für Dritte Hunde ausbilden** oder die **Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten**
- Durchführung von **Tierbörsen** zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte für alle Tiere (auch Insekten und Spinnen)
- Gewerbsmäßige **Bekämpfung von Wirbeltieren** als Schädlinge
- Gewerbsmäßiger Unterhaltung eines **Reit- oder Fahrbetriebes**
Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte, Pferde gegen Entgelt bereithalten.
- **Gewerbsmäßige Zucht oder Haltung von Wirbeltieren**, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild

Welche Tätigkeiten sind nicht erlaubnispflichtig?

- Die stundenweise Betreuung von Tieren (**Tiersitting**) ist von der Erlaubnispflicht nicht erfasst.
- Für Pensionspferdehaltungen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist keine Erlaubnis erforderlich.

Ab wann gilt eine Zucht in der Regel als gewerbsmäßig?

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr

Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr

Kaninchen, Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr

Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr

Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr

Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,

Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.

Vögel bis einschließlich Nymphensittichgröße: mehr als 25 züchtende Paare

Vögel über Nymphensittichgröße: mehr als 10 züchtende Paare

(Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare)

sonstige Heimtiere: erwarteter Verkaufserlös von mehr als 2.000,00 € jährlich

Tierpensionen fallen unter den Begriff der gewerbsmäßigen Haltung, ebenso, wenn Tiere gegen Entgelt in Pflege genommen werden.

Lamas, Alpakas, Strauße usw. gelten nicht als landwirtschaftliche Nutztiere, auch wenn Sie in ihren Heimatländern landwirtschaftlich genutzt werden. Werden solche Tiere vermarktet, ist somit eine Erlaubnis erforderlich.

2. Voraussetzungen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellende Person:

- die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
- die erforderlichen Räume und Einrichtungen hat.

Sachkunde

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.

Das Veterinäramt kann verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.

Ergibt das Gespräch, dass die verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse nicht hat, so kann das Gespräch nach einer angemessenen Zeit (2 - 3 Monate) wiederholt werden. Der Antragsteller hat die Kosten für das Fachgespräch zu tragen.

Das Veterinäramt kann evtl. auch andere Fortbildungsnachweise als Nachweis der Sachkunde anerkennen.

Wir empfehlen **vor** Teilnahme mit dem Veterinäramt abzuklären, ob die jeweilige Fortbildung als Nachweis der Sachkunde anerkannt werden kann. Dazu ist die Vorlage von schriftlichen Informationen über die Fortbildung insbesondere bzgl. Lerninhalte, Referenten, etc. notwendig.

Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind in der Regel ein „polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ sowie eine „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“ nötig.

Räume und Einrichtungen

Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Das Veterinäramt prüft nach Terminabsprache die Räume und Einrichtungen.

3. Verfahrensablauf

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz enthält detaillierte Regelungen zur Erlaubniserteilung. Nachfolgend wird der typische Ablauf eines Erlaubnisverfahrens dargestellt:

1. Nach Eingang eines Antrages prüft das Veterinäramt die Vollständigkeit und Plausibilität und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen an.
2. Sofern die verantwortliche Person keine einschlägige Berufsausbildung oder eine gleichwertige Verbandsprüfung nachweisen kann, schlägt das Veterinäramt Alternativen zum Nachweis der Sachkunde vor (z.B. Teilnahme an einer einschlägigen Verbandsprüfung oder Fachgespräch mit einem Amtstierarzt ggf. mit Hinzuziehung eines Sachverständigen).
3. Ein Amtstierarzt/-ärztin ggf. mit Hinzuziehung eines Sachverständigen nimmt nach Terminvereinbarung die Haltungseinrichtungen bzw. die Einrichtungen und Ausstattungen, die der Tätigkeit dienen, in Augenschein. Der Antragsteller hat die Kosten für den Vororttermin zu tragen. Falls die Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht in vollem Umfang erfüllt sind, werden diese Mängel benannt. Sobald der Antragssteller mitteilt, dass die Mängel behoben sind, findet erforderlichenfalls ein weiterer kostenpflichtiger Abnahmetermin statt.
4. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich und gebührenpflichtig erteilt. Die Erlaubnis kann zum Schutz der Tiere erforderliche Auflagen oder Einschränkungen enthalten.

Zusätzliche Hinweise:

Für den Transport von Tieren über eine Strecke von mehr als 65 km, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht, wird eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) 1/2005 benötigt.

Sofern sich nicht ausschließen lässt, dass die Tätigkeit mit artgeschützten Tieren ausgeübt wird, werden die für den Artenschutz zuständigen Behörden beteiligt. Ob eine bestimmte Tierart artengeschützt ist, lässt sich auf der Seite www.wisia.de des Bundesamtes für Naturschutz recherchieren.

Das Veterinäramt prüft im Allgemeinen nicht das Vorliegen baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, gewerberechtlicher oder artenschutzrechtlicher Voraussetzungen.

So sind z.B. Tierheime sowie Tierpensionen mit mehr als „wenigen Tieren“ in Wohngebieten baurechtlich nicht zulässig. Das Veterinäramt empfiehlt daher vor Antragsstellung auch die Voraussetzungen anderer Rechtsgebiete bei den zuständigen Fachbehörden zu erfragen.